

## Es entsteht eine Bank mit 8200 Mitgliedern

Die Raiffeisenbanken Einsiedeln und Yberg planen eine gemeinsame Zukunft.

Was schon seit geraumer Zeit hinter vorgehaltener Hand diskutiert wurde, wird Tatsache. Die beiden Raiffeisenbanken Einsiedeln und Yberg planen eine Hochzeit. «Die Raiffeisenbanken Einsiedeln und Yberg planen angesichts des Strukturwandels im Bankenmarkt und zur weiteren Stärkung ihrer Marktpositionierung ihre gemeinsame Zukunft», halten die beiden Banken in einer gemeinsamen Mitteilung fest.

Dieser partnerschaftliche Zusammenschluss soll bereits auf die nächste Generalversammlung der beiden Banken traktandiert werden, heisst es weiter. Begründet wird der geplante Zusammenschluss der beiden Bankinstitute einerseits mit der rasanten Technologieentwicklung, aber andererseits auch mit den durch die Digitalisierung veränderten Kundenbedürfnissen. «Sie prägen die Gegenwart und fordern uns in der Zukunft», halten die beiden Verwaltungsratspräsidenten Heinz Steiner, Raiffeisenbank Einsiedeln, und Martin Reichmuth, Raiffeisenbank Yberg, fest. Um diese Herausforderungen meistern zu können, brauche es weiterhin eine gesunde Bank mit einer optimalen Grösse.

### 14 200 Kunden und 36 Mitarbeitende

Die Verwaltungsräte der beiden Banken zeigen sich überzeugt, dass mit diesem Schritt den anstehenden Herausforderungen begegnet werden könne, um ihren Kundinnen und Kunden auch in Zukunft die bewährte Beratungs- und Servicequalität anbieten zu können. Mit diesem Zusammenschluss wachsen die beiden Banken zu einer Bank mit rund 8200 Mitgliedern,

14 200 Kunden und 36 Mitarbeitenden an zwei Standorten heran.

Nach einer Fusion wird die neue Bank eine Bilanzsumme von einer Milliarde Franken ausweisen. Bei der Raiffeisenbank Einsiedeln arbeiten derzeit 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Bank weist eine Bilanzsumme von 837 Millionen Franken aus und zählt 6400 Genossenschafter als Mitbesitzer der Bank. Bei der Raiffeisenbank Yberg arbeiten 9 Mitarbeitende. Die Bank weist eine Bilanzsumme von 186 Millionen Franken aus und zählt 1800 Genossenschafter als Mitbesitzer der Bank. Über die Modalitäten des geplanten Zusammenschlusses sollen die Genossenschafterinnen und Genossenschafter im Januar 2021 wieder informiert werden. Entschieden wird dann an den Generalversammlungen der beiden Raiffeisenbanken.

### Bewegte Geschichte im Ybrig

Vor allem die Raiffeisenbank Yberg hat eine bewegte bauliche Geschichte hinter sich. Im August 2015 gab die Raiffeisenbank Yberg bekannt, dass sie aus zwei bedienten Standorten in Ober- und Unteriberg einen mache und alle Aktivitäten in einem Neubau zusammenfassen werde. An prominenter Lage, an der Weggabelung der Waagtal- und der Oberibergerstrasse, wurde zwei Jahre später die einheimische Raiffeisenbank anstelle des ehemaligen Restaurants Alpenhof verwirklicht und die Geschäftsaktivitäten ab 2017 an diesem Standort konzentriert. Mit der beabsichtigten Fusion erfolgt ein weiterer Schritt in der Geschichte der Raiffeisenbank Yberg. (eg)

## Alte Turnhalle wird zum Illgauer Dorfladen

In der alten Turnhalle soll ein Volg unter der Leitung der Landi Schwyz entstehen.

Jasmin Reichlin

Ende 2021 wird der jetzige Dorfladen in Illgau schliessen. Als Übergangslösung soll die alte Turnhalle neben der Primarschule zum Dorfladen umgebaut und während rund drei Jahren unter der Leitung der Landi Schwyz geführt werden.

Am Donnerstagabend findet in Illgau eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung statt. Nebst dem Parkplatzreglement, dem Betrieb des Sigris-tenhauses, dem Abtausch von Gemeinde- und Pfarrhaus wird auch der Umbau der alten Turnhalle zum Dorfladen thematisiert.

Anneliese Hubli, welche seit 1992 den Volg in Illgau betreibt, wird noch bis Jahresende 2021 den Dorfladen füh-

ren und anschliessend in Pension gehen. Damit auch weiterhin die Möglichkeit für Illgau besteht, im Dorf einzukaufen, soll im November/Dezember 2021 die alte Turnhalle neben der Primarschule umgebaut werden. Dort soll dann ebenfalls ein Volg unter der Leitung der Landi Schwyz entstehen. Damit dieser Umbau realisiert werden kann, muss die Gemeinde jedoch einen Kredit sprechen. Zudem muss auch die Mehrheit der Mitglieder der Genossenschaft Landi Schwyz dafür stimmen. Der Verwaltungsrat habe sich bereits dafür ausgesprochen, sagt Bernadette Kündig-Blättler, Geschäftsführerin Landi Schwyz, auf Anfrage des «Boten».

Bis auf einzelne schulische Aktivitäten und den Paketdienst, welcher je-

doch privat geführt wird, stehe die alte Turnhalle leer, so Peter Rickenbacher von der Bauverwaltung Illgau.

### Das jetzige Sortiment soll auch weiterhin bestehen bleiben

Geplant ist der provisorische Dorfladen für rund drei Jahre. Wie lange die Übergangslösung am Ende bestehen bleibt, hänge jedoch von der Situation und der Entwicklung ab. «Wir wollen das Bedürfnis der Illgauer abholen und das bereits bestehende Sortiment, welches die Illgauer brauchen und schätzen, weiterführen», erklärt Kündig. Entscheidend sei dabei aber auch, dass die Illgauer Bevölkerung hinter ihrem Dorfladen stehen werde. Denn die Führung sei anspruchsvoll, hält Bernadette Kündig fest.



Die alte Turnhalle steht zurzeit leer. Ab Januar 2022 wird sich dort der neue Dorfladen befinden.

Bild: Franz Steinegger

Ratgeber

## Fahrverbot wird regelmässig missachtet: Was können wir tun?

**Recht** An meinem Wohnort gibt es eine schmale Strasse, für die ein amtliches, generelles Fahrverbot gilt. Nun wird sie oft als Schleichweg benutzt. Unsere Kinder spielen häufig auf dieser Strasse, weshalb wir uns Sorgen machen. Wie können wir fehlbare Lenker stoppen? Dürfen wir diese anzeigen? Was gilt es zu beachten?

Zu beachten ist vorab, dass ein Fahrverbot auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen nur gültig ist, wenn es in ortsüblicher Weise publiziert wurde (z. B. im Amtsblatt, Kantonsblatt) und korrekt signalisiert ist. Unter das allgemeine Fahrverbot fallen nicht bloss Autos oder Motorräder, sondern auch Fahrräder, E-Bikes und Mofas.

Nach unserer Strafprozessordnung kann jede Person Straftaten bei der Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzeigen. Solche Behörden sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Übertretungsstraßenbehörden. Beobachtet man einen Verkehrsteilnehmer, wie er das Fahrverbot missachtet, ist davon abzuraten, diesen zum Anhalten oder gar zur Umkehr zu zwingen. Einerseits bringt man sich so selbst in Gefahr, je

nach Reaktion des Fahrers. Andererseits ist ein solches Vorgehen Selbstjustiz, von der generell abzusehen ist, da es sich bei dieser Zwangsausübung auch um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handeln könnte, nämlich um Nötigung.

Natürlich ist es Ihnen unbenommen, fehlbare Lenker auf das Fahrverbot hinzuwei-

### Kurzantwort

Jede Person hat das Recht, eine Straftat zur Anzeige zu bringen, wie das Missachten eines Fahrverbots. Selbstjustiz im Sinne einer Aufforderung zum Anhalten sollte vermieden werden. Wenn ein Zeuge die Übertretung gesehen hat, lässt sich diese auch nachträglich beweisen. (heb)

sen, wenn diese anhalten oder wenn sie Ihnen bekannt sind.

### Frage der Beweisbarkeit

Die Frage der Beweisbarkeit solcher Übertretungen führt in eine rechtliche Grauzone. Am einfachsten wäre es natürlich, die betreffenden Fahrzeuge zu fotografieren oder zu filmen.

Fraglich ist jedoch, ob private Aufnahmen zulässig und im Strafverfahren verwertbar sind. Videoaufnahmen im öffentlichen Raum, auf welchen Personen oder Fahrzeugkennzeichen erkennbar sind, stellen ein Bearbeiten von Personendaten dar und unterliegen den strengen (datenschutz-)rechtlichen Voraussetzungen, welche in solchen Fällen nicht erfüllt sein dürften. Selbst wenn eine Aufnahme vom Datenschutz her zulässig oder deren Rechtswidrigkeit durch einen

sogenannten Rechtfertigungsgrund «geheilt» sein sollte, sind im Strafverfahren entgegengesetzte Interessen abzuwägen: der Strafanspruch des Staates gegen den Anspruch der beschuldigten Person auf ein faires Verfahren. Die Abwägung führt meist nur dann zur Verwertbarkeit der Aufnahme, wenn es um die Aufklärung einer schweren Straftat gehen würde.

Beweise können aber nicht bloss durch Bild- und Videoaufnahmen erbracht werden, sondern auch mit Zeugenaussagen. Auch wäre ein Anruf an die Polizei mit der Bitte um Kontrollen denkbar.

### Blosse Übertretung

Bei der Missachtung eines Fahrverbots handelt es sich um eine blosse Übertretung, die mit einer Busse von 100 Franken (Motorfahrzeuge) bzw.

30 Franken (Fahrräder) geahndet wird, wenn die Verfehlung von der Polizei festgestellt wird. Bei Anzeigen von Drittpersonen muss aber das ordentliche, teurere Strafbefehlsverfahren durchgeführt werden.



Dr. iur. Beat Frischkopf  
Rechtsanwalt, Sursee  
www.frischkopf.ch

### Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,  
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.  
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch  
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.  
Lesen Sie alle unsere Beiträge auf  
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber

Bote

Die besten Bilder und News werden jährlich mit bis zu Fr. 300.- prämiert.



Reporterphone  
079 810 19 19